

Peter Schönberger



Hamburg, 4. Februar 2021

An das  
Bundesministerium für Verkehr  
und digitale Infrastruktur  
Invalidenstraße 44

10115 Berlin

Vorab per E-Mail: ref-e14@bmvi.bund.de

Ihr Aktenzeichen: **SE IFG/286.2./1-701 IFG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich **Widerspruch** gegen Ihren Bescheid vom 18. Januar 2021 ein.

Die Deutsche Bahn handelt im strittigen Fall als Eisenbahninfrastrukturunternehmen des Bundes. Sie nimmt für den Bund Aufgaben wahr. Der Bund bedient sich also der Deutschen Bahn zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben, die sonst durch den Bund anderweitig besorgt werden müssten.

Das lässt sich auch daran ablesen, dass die Verlegung des Bahnhofs Altona aus dem Bundeshaushalt finanziert wird.

Das von mir angeforderte Testat steht auch im Zusammenhang mit dem Deutschlandtakt. Die Einführung des Deutschlandtakts wird maßgeblich vom BMVI betrieben.

Der Begriff der „öffentlich-rechtlichen“ Aufgabe im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 3 IFG, der die Zuordnung der Tätigkeit zum Bereich des öffentlichen Rechts im Unterschied zum Privatrecht kennzeichnet, ist grundsätzlich weit zu verstehen. Aus ihm folgt nach Einschätzung des Bundesbeauftragten für die Informationsfreiheit keine Eingrenzung auf die staatlichen Aufgaben, die sich eindeutig aus einer öffentlich-rechtlichen Norm ableiten lassen (siehe Jahresbericht 2006/2007 Ziffer 4.12.6). Vielmehr ist – entsprechend der herrschenden Meinung zur Auslegung des Begriffs in § 2 Nr. 2 UIG a. F. – „öffentlich-rechtlich“ hier nicht enger zu verstehen als „öffentlich“. Eine öffentlich-rechtliche Aufgabe liegt daher sowohl dann vor, wenn eine entsprechende konkrete spezialgesetzliche Verpflichtung im Sinne einer Zuständigkeitszuweisung an den Staat besteht, als auch dann, wenn es sich um die Wahrnehmung einer gemeinwohlerheblichen Aufgabe handelt, die der Staat durch eigene Initiative zur öffentlichen Aufgabe gemacht hat.

Mit freundlichen Grüßen

